

- 63 -

102.19.16

Kassel, 09. September 2021

Herr Mohr

7056

Dezernat VI	
Eing.:	13. Sep. 2021
Anf.	<i>[Handwritten Signature]</i>

- VI -

Stavo 13. September 2021- Fragestunde
Frage Nr. 102.19.16

„Wird der Magistrat sich von den Wohnungsplattformen wie Airbnb mitteilen lassen, wer in Kassel eine Ferienwohnung anbietet, wie das aufgrund einer Entscheidung des Berliner Verwaltungsgerichts möglich geworden ist?“

Stellungnahme:

Das VG Berlin hat am 23.06.2021 (6K 90/21) entschieden, dass bei einem Verdacht gegen das Zweckentfremdungsverbot Online-Portale den Behörden die Daten der Vermieter übermitteln müssen. Wegen der Grundsätzlichkeit dieses Urteils hat das VG Berlin eine Berufung bei OVG Berlin-Brandenburg zugelassen. Ob dies inzwischen erfolgt ist, ist hier nicht bekannt.

In Kassel gibt es derzeit kein Wohnraumschutzgesetz / Zweckentfremdungsverordnung. Die Stadt Frankfurt am Main geht seit 2013 auf Grundlage der HBO gegen nicht genehmigte Ferienwohnungen vor und hat 2018 eine Ferienwohnungssatzung beschlossen. Demnach dürfen maximal acht Wochen pro Jahr Wohnungen an Feriengäste vermietet werden. Wohnungsinhaber müssen hierzu eine Genehmigung bei der Stadt beantragen.

Ungeachtet davon, hat die Stadt Kassel, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, bereits im Jahr 2017 selbst eine Erhebung zu bestehenden Ferienwohnungen in Kassel durchgeführt. Ergebnis war, dass es keine größeren Ballungen von Ferienwohnungen gibt und der Gesamtbestand unter 1% aller Wohnungen in der Gesamtstadt liegt. Eine Fortschreibung der Untersuchung aus dem Jahr 2017 soll erfolgen, sobald personelle Kapazitäten zur Verfügung stehen. Eine eigene Untersuchung bildet den Bestand besser ab, weil auch Anbieter erfasst werden können, die keine Plattform nutzen.

1. Der zweckentfremdungsrechtliche Auskunftsanspruch zum Abruf von Daten bei privaten Diensteanbietern nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 i.V.m. Abs. 1 ZwVbG a.F. greift in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) der Nutzer sowie in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) der Betreiber von online-Plattformen zur Buchung und Vermietung privater Unterkünfte ein.
2. Die Regelung genügt gleichwohl für sich genommen den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit sowie der Normenklarheit und Bestimmtheit. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 i.V.m. Abs. 1 ZwVbG a.F. ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass Voraussetzung einer Datenübermittlung eine hinreichend konkretisierte zweckentfremdungsrechtliche Gefahr im Einzelfall ist.
3. Die zuständige Behörde ist nicht daran gehindert, eine Vielzahl von Auskunftsverlangen in einem Verwaltungsverfahren und einem Bescheid zu bündeln, wenn jedes Verlangen jeweils für sich einen konkreten, individuell zu beurteilenden Fall betrifft.
4. Einem Auskunftsverlangen liegt eine hinreichend konkretisierte zweckentfremdungsrechtliche Gefahr im Einzelfall zu Grunde, wenn ein im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung veröffentlichtes Angebot entweder keine oder eine nicht vergebene Registriernummer aufweist, und sich auch aus weiteren Angaben des Nutzers in dem jeweiligen Angebot selbst keine Rückschlüsse auf dessen Identität und die Belegenheit der angebotenen Ferienwohnung ziehen lassen.
5. Die datenschutzrechtliche Öffnungsklausel nach § 14 Abs. 2 TMG a.F. verletzt weder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Nutzer von Internet-Plattformen noch die Berufsfreiheit ihrer Betreiber. Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung stehen ihrer Anwendbarkeit nicht entgegen. Das telemedienrechtliche Herkunftslandprinzip kommt nicht zur Anwendung.

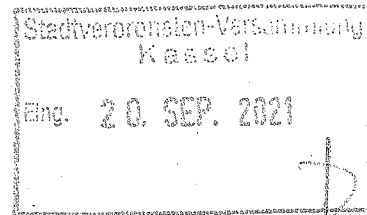
Tenor

- ¹ Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.
- ² Der Bescheid des Beklagten vom 12. Dezember 2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15. April 2020 in der Fassung des Bescheides vom 21. Juni 2021 wird aufgehoben, soweit unter Buchstabe a) Unterbuchstabe cc) des Widerspruchsbescheides. Auskunft über Buchungszeiträume vor dem 1. Januar 2018 verlangt wird.
- ³ Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- ⁴ Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 1/10 und der Beklagte 9/10.
- ⁵ Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.
- ⁶ Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
- ⁷ Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

- ⁸ Die Klägerin wendet sich gegen ein Auskunftsverlangen auf dem Gebiet des Zweckentfremdungsrechts.
- ⁹ Sie ist ein irisches Unternehmen mit Sitz in Dublin, das zum Konzern der A... Inc. mit Sitz in den V... gehört. Die Klägerin betreibt die online-Plattform "A..." zur Buchung und Vermietung privater Unterkünfte. In der Bundesrepublik ist sie über die Domain "www.a..." aufrufbar. Die Vermieter treten auf der Internet-Plattform mit ihrem Vor- oder einem Decknamen auf. Angezeigt wird im Rahmen der Suche nach Wohnungsangeboten nur eine ungefähre Lage der Inserate in einem Radius von ca. 500 Metern um eine Unterkunft. Erst nach Bestätigung seiner Buchung erhält allein der jeweilige Nutzer genauere Informationen durch die Plattform.

An
-16-



Fragestunde in der Stadtverordnetenversammlung am 13. September 2021

Frage Nr. 102.19.17

Fragesteller/in: Dr. Michael von Rüden, CDU-Fraktion

Frage:

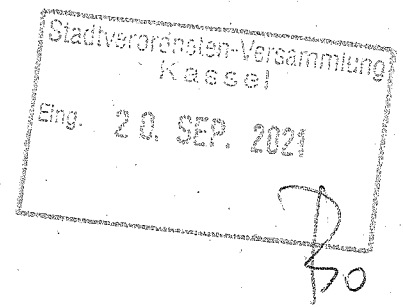
Gibt es außer der lukrativen Abschöpfung von 795 Verwarngeldern und 28 Geldbußen bei den am 21./22. Juli 2021 durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen an der Baustelle am Weinberg einen erkennbaren Erziehungserfolg für die erfassten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer?

Antwort:

Die Verkehrsüberwachung, hier die Überwachung des fließenden Verkehrs mittels technischer Hilfsmittel (z.B. durch Geschwindigkeitsmessgeräte), verfolgt mit der Ahndung von eventuellem Fehlverhalten durch Ordnungswidrigkeiten in Form von Verwarngeldern oder Geldbußen das Ziel, die Verkehrsteilnehmer*innen zum Einhalten der geltenden Regeln anzuhalten und dadurch andere schwächere Verkehrsteilnehmer*innen zu schützen. Insbesondere in unübersichtlichen Baustellenbereichen mit zum Teil geänderter Verkehrsführung und reduzierter Geschwindigkeit ist dies in besonderem Maße zu überwachen, um Fußgänger*innen, aber auch im Baustellenbereich arbeitende Personen zu schützen.



Dirk Stochla
Stadtrat



An

-16-

Fragestunde in der Stadtverordnetenversammlung am 13. September 2021

Frage Nr. 102.19.18

Fragesteller/in: Stephanie Schury, Fraktion Die Linke

Frage:

„In den als Anwohner frei (gemeint sein dürfte „Anlieger frei“; Anm. UZ) ausgewiesenen Fahrradstraßen parken nach wie vor viele Fahrzeuge, auch mit auswärtigen Nummernschildern, die sicherlich nicht alle in dieser Straße jemanden besuchen wollen, dort zur Arbeit gehen oder das Auto an eine Bewohner*in verliehen haben. Wie wird der Magistrat die Beachtung der Anwohner frei Schilder (s.o.) in den Fahrradstraßen sicherstellen?

Antwort:

Eine gesetzliche Definition des Begriffs "Anlieger" existiert nicht. Die Rechtsprechung hat jedoch die Bedeutung nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und der Verkehrssitte ermittelt: Anlieger ist, wer ein an der Straße anliegendes Grundstück bewohnt oder zu einer Erledigung aufsuchen muss.

Diese Erledigungen können vielfältigster Art sein. Letztlich können Verstöße nur durch „Anhalte Kontrollen“ und Befragung der Fahrzeugführer*innen festgestellt und geahndet werden. Dies ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und auch aufgrund der personellen Ressourcen nicht flächendeckend, sondern nur in Einzelfällen, möglich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stochla'.

Dirk Stochla
Stadtrat

An
- 16 -

Frage für die Fragestunde Nr. 102.19.19
der Stadtverordnetenversammlung am 13. September 2021

Frage:

Warum hat das Jobcenter am 01.09. nicht automatisch Auszahlungen an die neuen Grenzwerte angepasst?

Fragestellerin:

Tabea Mößner – DIE LINKE

Antwort:

Eine „automatisierte“ Anpassung der Grenzwerte ist nicht möglich. In den Fällen, in denen eine Anpassung auf die ab dem 01.09.2021 geltenden Grenzwerte vorzunehmen ist, erfolgt diese im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Weiterbewilligung, auf Antrag der Kundin/des Kunden oder auch vorzeitig bei interner sonstiger Bearbeitung von anderen Kund*innen-Anliegen).

Die Antwort des Jobcenters gilt in gleichem Maß für das Sozialamt. Das Datenverarbeitungssystem *Open Prosoz* lässt eine automatisierte Anpassung der Grenzwerte nicht zu. Stattdessen müssen die Grenzwerte in jedem Einzelfall manuell angepasst werden. Diese Anpassung auf die ab 1. September 2021 gültigen Grenzwerte erfolgt im Sozialamt bei jeder Weiterbewilligung, sonstigen Sachbearbeitung oder auf Antrag der Leistungsberechtigten.

Eine Anpassung an die neuen Grenzwerte ist nur in solchen Fällen erforderlich, in denen bisher die KdU festgesetzt waren (weil sie über den bisherigen Grenzwerten lagen).



Ilona Friedrich
Bürgermeisterin

Frau Stadtverordnetenvorsteherin

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann

**Fragestunde der Stavo am 13. September 2021;
Frage Nr. 102.19.20 der Stadtverordneten Violetta Bock, Fraktion Die Linke**

Frage:

Warum gibt es auch nach acht Monaten trotz Zusage keine schriftlichen Antworten auf die Anfragen aus der FiWiGru-Sitzung im Januar?

Antwort:

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen von der Januar-Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen ist abgeschlossen, die Antworten sind versandt.



Christian Geselle
Oberbürgermeister